



Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dezernat/Amt: III/83 Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: Dr. Guido Schielke			
E-Mail*** guido.schielke@havelland.de			
Telefonvermittlung 03321/403-0	Telefax 03321/403-5534	Durchwahl 403-5510	Zimmer 509

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

2008-11-10

## Allgemeinverfügung

### zur Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in Verbindung mit dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Den Heimtierhaltern im Landkreis Havelland wird genehmigt, einzelne tote Heimtiere durch Vergraben zu beseitigen. Heimtiere sind Tiere, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und nicht gewerbsmäßig gehalten, sowie nicht verzehrt werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Hunde, Katzen, Kleinnager und Vögel, die in häuslicher Gemeinschaft des Besitzers gelebt haben.

Die unter Nummer 1. genannte Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 2.1 Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht vergraben werden, sondern sind auf Veranlassung des Heimtierhalters durch den Beseitigungspflichtigen, die Firma SecAnim GmbH, als Material der Kategorie 1 gemäß der VO (EG) Nr. 1774/2002 Artikel 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 TierNebG unverzüglich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.
- 2.2 Heimtiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
- 2.3 Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Zum Vergraben darf nur das eigene Grundstück des Vergrabenden genutzt werden.

\*\*\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 386 101 48 30  
BLZ: 160 500 00

- 2.4 Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind. § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.
  - 2.5 Die Tierkörper sind unverzüglich nach den in der Genehmigung genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
  - 2.6 Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt. Insbesondere sind Kunststofftüten, -folien oder Dosen nicht zu verwenden.
  - 2.7 Diese Genehmigung kann jederzeit, insbesondere auch im Einzelfall widerrufen werden.
  - 2.8 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
  4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland als öffentlich bekannt gegeben.

**Gründe:**

Das Amt für Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 465) die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, wonach die Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben auf eigenem Gelände zugelassen werden kann.

Da die Beseitigung von toten Heimtieren in Tierkörperbeseitigungsanstalten erheblichen Aufwand erfordert, ist es nach Abwägung aller Güterinteressen unter der Voraussetzung, dass die in Ziffern 1. bis 2.8. der Allgemeinverfügung genannten Auflagen befolgt werden, vertretbar, für Tierkörper einzelner Heimtiere eine besondere Beseitigung durch Vergraben auf behördlich besonders hierfür zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände zu gestatten. Nachdem im Landkreis Havelland allgemein Bedarf für das Vergraben von Heimtieren besteht, hat sich der Amtstierarzt des Landkreises Havelland entschlossen, die Genehmigung zum Vergraben von Heimtieren in Form einer Allgemeinverfügung zu erteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Guido Schielke  
Amtstierarzt